

Zeitschrift: Bündnerisches Haushaltungs- und Familienbuch
Band: - (1931)

Artikel: Einiges über das Gasthof- und Wirtshauswesen im alten Chur
Autor: Gillardon, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971568>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINIGES ÜBER DAS GASTHOF- UND WIRTSCHAUSWESEN IM ALTEN CHUR

DR. P. GILLARDON

In der heutigen Zeit des hochentwickelten Fremdenverkehrs mit seinen Gaststätten aller Art vom feinsten Hotel ersten Ranges bis hinunter zur einfachsten Herberge ist es recht interessant, dem Gasthof- und Wirtshauswesen früherer Zeiten etwas nachzugehen und die Gegenwart, „die es so herrlich weit gebracht“, dem bescheidenen einst gegenüberzustellen. Für das Gebiet der ganzen Schweiz wurde diese Arbeit bereits in vortrefflicher Weise geleistet durch die schon vor 40 Jahren erschienene „Geschichte des Gasthof- und Wirtshauswesens der Schweiz“ des seinerzeit bestbekanntesten Luzerner Historikers Th. von Liebenau. Im folgenden sei versucht, soweit es im Rahmen eines Artikels möglich ist, dem Gasthof- und Wirtshauswesen im alten Chur nachzugehen, wobei besonders das Churer Stadtrecht als zuverlässige Fundgrube herangezogen wird.

Wie unsere Kenntnisse über die Geschichte des römischen und frühmittelalterlichen Churs überhaupt recht beschränkt sind, so auch über den Umfang von dessen Gast- und Wirtshauswesen. Immerhin darf aus der Lage der Stadt, die schon seit der Römerzeit den nördlichen Schlüsselplatz zu den stark begangenen rätschen Alpenübergängen bildete, geschlossen werden, daß die Verpflegung und Unterbringung der zahlreichen Reisenden und ihrem oft umfangreichen Troß in der damals noch wenig bevölkerten Stadt eine wichtige Rolle spielte.

Im spätem Mittelalter, wo die Geschichtsquellen der Stadt reichlicher zu fließen beginnen, gehörte Chur dem auf dem Hof residierenden Bischof. Wie andere Bischöfe in ihren Bischofsstädten, besaß auch er in der seinigen eigene Tavernen. Im Jahre 1363 verließ der damalige Bischof Peter an Ammann Hans Köderlin und seine Frau sowie deren Erben drei Tavernen mit den dazu gehörenden Wiesen und Äckern als Lehen. 1410 gab es sogar zehn bischöfliche Tavernen, von denen jede einen Weingarten besaß. Die Ausstattung dieser bischöflichen Tavernen mit Äckern, Wiesen und Weingärten dürfte nach Dr. M. Valär: „Zur Geschichte von Handwerk und Gewerbe in der Stadt Chur vom Mittelalter bis in die neueste Zeit“, aus einer Zeit stammen, in welcher geistliche und weltliche Grundherren eigene Wirtschaften anlegten, in denen Gäste und Reisende teils umsonst, teils gegen eine geringe Vergütung beherbergt und verpflegt wurden.

In der Stadt Chur nahm der Bischof außerdem das Recht des sogenannten Bannweins in Anspruch. Danach durfte zu bestimmten Zeiten nur der Bischof allein Wein ausschenken. P. C. Planta in seiner „Verfassungsgeschichte der Stadt Chur im Mittelalter“ vermutet sogar, daß die bischöfliche Hofkellerei ihren Ursprung von diesem Recht herleiten dürfte. Nach Liebenau hätte das Recht des Bannweins darin bestanden, daß kein Bürger oder Einwohner der Stadt Chur Wein verkaufen durfte, bis nicht der Bischof seinen verkäuflichen Wein bis auf sechs Fuder an Mann gebracht hatte. In einem Schiedsspruch zwischen

dem Bischof und der Stadt Chur von 1428 wird ersterem dieses Recht so weit eingeschränkt, daß er nur mehr sechs Fuder Bannwein soll ausschenken dürfen.

Noch ein anderes mit dem Wirtshauswesen eng zusammenhängendes Recht nahmen die Bischöfe damals in Anspruch, nämlich das Recht zur Erhebung einer Abgabe von allem in der Stadt lagernden Wein. Im Jahre 1300 wurde ihnen dieses Recht durch ein Diplom Kaiser Albrechts auch urkundlich verliehen, nachdem sie es tatsächlich schon längere Zeit ausgeübt hatten. Mit der Erhebung dieses „Umgelds“ war der bischöfliche Ammann beauftragt. Er sollte „allen Wein in der Stadt ufthun“. Seit 1422 teilten Bischöfe und Stadt das Umgeld je zur Hälfte. Diese Verteilung wurde auch durch einen Freiheitsbrief Kaiser Friedrichs III. nach dem Stadtbrand von 1464 bestätigt, nur wurde damals das Umgeld nicht mehr von allem in der Stadt lagernden Wein bezogen, sondern nur von jedem, „der in der Stadt Wein schenkt“, also den Wirten.

Auf Grund eines andern Freiheitsbriefes Kaiser Friedrichs III. aus dem gleichen Jahre 1464 wurde im folgenden Jahre eine Zunftverfassung eingeführt, die mit geringen Veränderungen bis 1840 in Geltung blieb. Nach ihr beruhte das Schwergewicht der Stadtverwaltung auf den fünf Zünften der Rebleute, Schuhmacher, Schneider, Schmiede und Pfister. Die erste und vornehmste Zunft bildeten die Rebleute, d. h. die Besitzer der großen Weinberge im Lürliad und gegen Masans hinaus, also die reichen und angesehenen Bürgergeschlechter. Die Wirte gehörten der fünften und letzten, der Pfister- oder Bäckerzunft an, die noch die Müller, Kornkäufer, Fischer, Barbieri und Wundärzte (Bader) umfaßte.

Wie stark die Wirte in ihrer Zunft vertreten waren, läßt sich nicht näher feststellen. v. Liebenau schreibt darüber, der große Stapelplatz Chur scheine sich hinsichtlich der Zahl der Wirte in bescheidenen Grenzen bewegt zu haben. Dies dürfte noch für das 14. und vielleicht das 15. Jahrhundert gestimmt haben. Im Chur der Zunftverfassung war jedenfalls in zunehmendem Maße für alle Bedürfnisse gesorgt, was um so begreiflicher erscheint, als die Stadt schon damals stark am Weinhandel, sei es mit eigenem oder mit Veltlinerwein, beteiligt war.

An erster Stelle standen die Gasthöfe und Gasthäuser, die nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht hatten, Fremde zu beherbergen. Ihnen folgten die Weinschenken oder Tavernen sowie die Zunfthäuser der fünf Zünfte, die aber kein Beherbergungsrecht besaßen, sondern ihre Gäste nur mit Speise und Trank versehen durften. Sie entsprachen also ungefähr unseren heutigen Wirtschaften. Auf der untersten Stufe standen die sogenannten Winkelwirtschaften, deren Betrieb wohl den Geschäften dieser Benennung unserer Tage gleichkam und trotz allen Verboten immer wieder floriert zu haben scheinen. Daneben besaßen noch die Weinbergbesitzer das Recht, ihr

Eigengewächs ausschenken zu dürfen; es gab also, was man in Wien als „Heurigen-Schenken“ bezeichnet, auch im alten Chur.

Wie es den Zunftverfassungen eigen war, jedem Gewerbe seinen bestimmten Tätigkeitsbereich ganz genau vorzuschreiben, um so Reibereien und Konkurrenzkonflikte der verschiedenen Erwerbsgruppen von vornherein so viel als möglich auszuschalten, so tat dies auch das Stadtrecht von Chur. Die daselbst enthaltene „Ordnung der Wirten“ bestimmt, ein jeder Wirt solle schuldig sein, alle Gäste, reich oder arm, zu Roß und zu Fuß einzunehmen und zu beherbergen und niemanden auszuschlagen bei einer Buße von zehn Pfund Pfennig.

Dieser Pflicht der *Gastwirte* entsprach wieder eine Schutzbestimmung gegen illoyale Konkurrenz, denn eine andere Ordnung „wider das Beherbergen der Frömbden“ verbot sowohl den Bürgern als den Hintersässen, fremde Leute, es seien Walchen (Italiener) oder andere, ohne Erlaubnis zu behausen oder zu beherbergen bei fünf Pfund Pfennig Buße. Nur öffentlichen Wirtschäften ist dies gestattet.

Die Eröffnung einer Wirtschaft oder, nach heutigem Sprachgebrauch, eines Gasthauses, konnte ebensowenig als heute ohne Mitwirkung der Obrigkeit vor sich gehen. Der Betreffende mußte davon den städtischen Behörden Anzeige machen, worauf eine Kommission zu untersuchen hatte, ob der Gesuchsteller mit Häusern und Stallung, Schiff und Geschirr, wie es einem offenen Gastwirt gebührt, genügend versehen sei. Zur Kenntlichmachung seiner Gastwirtschaft muß jeder Gastwirt ein offenes Schild herausstecken. 1672 wird im Großen Rat verlangt, den Wirten ohne Schild das Wirten zu verbieten. In heimlichen Weinschenken werden große Laster begangen.

Gelegentlich werden dem Gastwirt auch Preisvorschriften gemacht. So verwendet sich eine Ordnung von 1656 besonders für die Boten Gemeiner Drei Bünde, die sich in Chur zum Bundstag versammelten. Es sollen diesen mit Rücksicht auf die herrschende Wohlfeilheit der Lebensmittel für eine Mahlzeit nur sieben Batzen abgenommen werden und vier Batzen für die Unterbringung eines Pferdes während einer Nacht. Den Säumern, Wagnern und andern Gästen gegenüber sollen sich die Wirte aller Bescheidenheit befeißigen.

Wie den Privaten verboten wurde, Fremde zu beherbergen, so auch den Weinschenken. Nach einer Verordnung von 1621 dürfen diese keine weitere Wirtschaft halten, als es ihnen von altem her zugelassen und bräuchig gewesen ist, damit den ordentlichen Gastgebern oder Wirten dadurch kein Abbruch geschehe. Dagegen dürfen die Weinschenken die Säumer, denen sie den Wein abkaufen, beherbergen und beköstigen sowie deren Pferde einstellen. Ebenso wird den Wirten verboten, Wein außerhalb ihrer Gastwirtschaft, sei es maß- oder legelenweise, zu verkaufen.

Die zweite Gruppe im Wirtsgewerbe der Stadt bildeten, wie oben bemerkt, die *Zunft Häuser* und *Weinschenken*. Sie mußten sich neben den Beschränkungen gegenüber den Gasthäusern noch andere beschwerliche Vorschriften gefallen lassen. So dürfen sie den Wein nur um bares Geld kaufen und keine andere Ware daran geben, vorbehalten was sie an Haber daran bezahlen oder tau-

schen mögen. Sie dürfen auf die Maß ausgeschenkten Wein nur einen Kreuzer schlagen, von dem die Stadt drei Heller als Umgeld bezieht, während den Weinschenken für ihre Mühe und Arbeit nur zwei Heller verblieben. Die drei Heller Umgeld müssen sie auch von dem im großen verkauften Wein bezahlen, dagegen verzichtet die Stadt hier auf weitere Vorschriften betreffend Weinpreise. Sie müssen den Wein durch die amtlichen Weinsmesser messen, den eingekauften Wein durch die dazu verordneten Weinschätzer zur Bestimmung des Umgeldes schätzen lassen. Das Umgeld muß alle Fronfasten bezahlt und dafür ein solventer Bürge gestellt werden. Die Weinschenke haben auch dafür besorgt zu sein, daß sowohl in Sterbensläufen als in gesunden Zeiten immer genügend Wein vorhanden ist. Der Wein spielte damals nicht nur als Genußmittel, sondern auch als Stärkungsmittel für die Kranken, ja selbst Heilmittel eine viel größere Rolle als heutzutage. Zur Bekräftigung all dieser Vorschriften, die der „Ordnung und Satzung, so wegen des welschen Weins auszuschenken vom Recht und Gricht der Statt Chur den 9. Jan. 1621 gestellt und gemacht worden“, entnommen sind, wurden deren Übertreter mit einer Buße von 20 Pfund Pfennig bedroht.

Diesen Beschränkungen und beschwerlichen Vorschriften gegenüber mußte ein Gegengewicht geschaffen werden, um auch den Weinschenken das Leben in der Stadt Chur nicht allzu sauer zu machen. Dieses Gegengewicht bildete der ihnen zugewiesene Weinhandel speziell mit welschem, d. h. Veltliner Wein. Dementsprechend bestimmte die Ordnung von 1621, es solle jedermann außer den ordentlichen (d. h. ordnungsgemäßen) Weinschenken gänzlich verboten sein, mit welschem Wein sei es im kleinen bei der Maß oder im großen zu handeln, bei 20 Pfund Pfennig Buße. Bei deren Nichtbezahlung sollen die Säumigen unverzüglich ins Gefängnis geworfen werden und daselbst nach Erkenntnis der Obrigkeit ihre Strafe abbüßen. Diese Bestimmung war hauptsächlich gegen die Winkelwirtschaften gerichtet, denen man auf diese Weise beikommen wollte. Wer welschen Wein, den er entweder selbst aus dem Veltlin oder Clefen herausgeführt oder an Zahlungsstatt genommen hat, verkaufen will, soll ihn zuerst den ordentlichen Weinschenken anbieten, und erst wenn diese ihn nicht kaufen wollen, kann er seinen Veltliner im Kaufhaus feilbieten wie andere Säumer.

Über die Grenzen des Landes hinaus im großen darf jedermann mit Wein handeln, vorausgesetzt, daß er der Stadt von jedem Zuber zwei Bazzen Umgeld bezahlt.

Wie wir oben sahen, spielte dieses *Umgeld* schon im Chur von 1464 eine große Rolle und bildete einen der Streitpunkte in den fortwährenden Anständen zwischen dem Bischof und der Stadt Chur. Auch das zünftige Chur wollte auf diese ertragreiche Geldquelle nicht verzichten. Demgemäß mußten von jedem Zuber Wein zwei Kreuzer Umgeld bezahlt werden, sofern damit Handel getrieben werden sollte, dagegen was „unsere burger, nachpuren und pundtsleut“ zum eigenen Hausgebrauch an Wein benötigten, blieb von der Steuer verschont. Die Verordnung von 1621 besteuerte auch den welschen Wein und brachte überhaupt verschiedene Vorschriften über die Bemessung und den Einzug des Umgeldes.

Im bischöflichen Chur hatte der Ammann den Einzug des Umgeldes besorgt, das Chur der Zunftverfassung übertrug diese Aufgabe besonders *Weinmessern*. Sie hatten allen mit dem Umgeld belasteten Wein zu messen, was ihnen ein eigentliches Aufsichtsrecht über den Weinhandel verlieh. Nach der alten Ordnung (vor 1614) hatten sie über das bezogene Umgeld alle Sonntage den von der Stadt Verordneten Rechenschaft abzulegen. Ihre sonstigen Pflichten mögen ungefähr denjenigen des um das Jahr 1740 an ihre Stelle getretenen Weinschreibers entsprochen haben. Darüber gibt eine Verordnung aus dem 18. Jahrhundert Auskunft. Der *Weinschreiber* hatte den ankommenden Wein in den Weinhäusern abladen zu lassen, besonders den welschen Wein, der überhaupt nur dort abgeladen werden durfte. Er führte die Kontrolle über die Besitzer und die Quantität, besorgte sogar den Verkauf nach Angabe des Eigentümers. Die Höhe des Umgeldes war in dieser Zeit bedeutend höher als früher; ein Bündner zahlte acht, ein Fremder zwölf Kreuzer von jedem Zuber verkauften Weins. Wein im Durchgangsverkehr zahlte kein Umgeld, dagegen mußte eine Lagergebühr entrichtet werden von allem Wein, der mehr als acht Tage im Weinhaus lagerte. Sie machte per Saum und für die Woche zwei Kreuzer aus (s. Dr. Valèr, Gesch. des Churer Stadtrates).

Bei dem für eine Stadt von 2000 bis 3000 Einwohnern doch ziemlich beträchtlichen Gasthaus- und Wirtshausbetrieb, der durch den stark betriebenen Handel mit Veltlinerwein noch gesteigert wurde, galt es für die Stadtväter, auch die notwendigen wirtschaftspolizeilichen Maßregeln zu treffen und Vorschriften aufzustellen, um drohenden Ausschreitungen Einhalt zu tun. Dies besorgten sie denn auch in ziemlich ausgiebiger Weise. Doch scheinen diese Verordnungen sehr oft mehr auf dem Papier geblieben zu sein, als erwünscht war. So lassen die Herren „von wegen der unbescheidenlichen und lästerlichen Trunkenheit, dieweil dieselbige von unseren Herren oftmals verboten und aber meniglich demselben gar wenig statt gethan und geleistet hat“, ein neues Mandat ausgehen „wider solch unmäßig trinken und füllen“.

Einen besondern Schutz genoß, ähnlich wie heute, der Sonntagvormittag, besonders die Zeit während der Predigt. Da war es bei ein Pfund Pfennig Buße sogar verboten, auf den Zunftstuben oder in den öffentlichen Wirtshäusern oder sonstwo eine Morgensuppe zu essen. Diese strenge Bestimmung war wohl erlassen worden in Hinblick der eingerissenen Unsitte, daß, ähnlich wie in andern Schweizer Städten, vornehme Herren gerade diese Zeit zu großen Gelagen auf den Zunftstuben benutzten. Natürlich galt dieses Verbot erst recht für den Weinausschank. Die Stubenknechte, Wirte und Privatpersonen, die sich dagegen verfehlen, zahlen 1 Pfund Pfennig Buße. Die Zunftmeister müssen ebenfalls bei ein Pfund Pfennig Buße auf den Zunftstuben jedermann warnen und ein fleißiges Aufsehen haben, daß dem Verbot nachgelebt werde.

In der andern Zeit wird den Bürgern und Stadteinwohnern erlaubt, täglich eine „Tagürten“ und einen Schlaftrunk zu tun. Letzterer soll aber um 10 Uhr aus sein, und niemand darf nach dieser

Zeit mehr Wein ausschenken bei ein Pfund Pfennig Buße.

Sollte sich jemand dabei dermaßen mit Wein beladen oder füllen, daß er seiner Vernunft beraubt wäre und nicht mehr gehen noch stehen könnte, zahlt er ebenfalls ein Pfund Pfennig Buße. Sollte er aber in diesem Zustand eine Ungehörigkeit begehen, so muß er im Gefängnis bei Wasser und Brot abbüßen. Diejenigen, die ihm Anlaß gegeben und ihn zum Trinken genötigt haben, erhalten die gleiche Strafe.

Scharf schreiten die Behörden gegen die fast zur Gewohnheit gewordene Unsitte ein, daß verschiedene Bürger und Hintersässe, Gewerbs- und Handwerksleute, Tagelöhner und andere ihre Frauen und Kinder daheim Hunger und Mangel leiden lassen und dafür stets in den Zunftstuben, den Wirtshäusern und Weinschenken sitzen, um zu trinken und zu spielen, wodurch sie ihr Handwerk und Gewerbe versäumen. Solche Leute, ebenso diejenigen, die ihre Kinder auf den Bettel oder auf die Spend schicken, dürfen keine Tagürte nehmen, überhaupt sich während der Woche nicht im Wirtshaus sehen lassen. Andernfalls darf sie der Bürgermeister oder Stadtvogt ohne weiteres ins Gefängnis legen, wo sie im Loch der „kychen“ bei Wasser und Brod abbüßen müssen, solange es dem Bürgermeister und Rat gefällt. Hintersässe werden nach Entlassung aus dem Gefängnis ausgewiesen. Sollten die Betroffenen weiterhin halsstarrig bleiben, so erkennt die Obrigkeit auf schärfere Strafen, „damit andere, sich gehorsamlich zu verhalten, ein exempel darob nemmen mögent“. Um die strenge Durchführung dieser Vorschriften zu überwachen, wurden besondere Aufseher bestimmt, die die Übertreter ohne Schonen anzeigen sollten, ebenso werden alle andern Leute ermahnt, Fehlbare anzuzeigen.

Von den Churer Gasthöfen ist keiner durch hohes Alter oder sonstige besondere Vorzüge bekannt geworden. Es mag dies mit den verschiedenen Stadtbränden zusammenhängen, die darin eine gewisse Tradition nicht aufkommen ließen. Am besten waren die Zunftstuben daran, da die Zünfte ihre Zunft Häuser nach den Stadtbränden jeweilen bald wieder aufzubauen in der Lage waren. Nur die Pfisterzunft war dazu nach dem Brande von 1674 nicht mehr in der Lage; sie mußte sich von da an mit einem ihr von der Stadt angewiesenen Saal ob der ehemaligen Nikolai-kirche begnügen. Nach dem Brande von 1574 wurden die Liebesgaben zum größten Teil den Zünften zum Wiederaufbau ihrer Zunft Häuser verteilt. Die Geschichte des Zunfthauses zur Rebleuten hat Dr. Fr. Jecklin sel. anlässlich der Wiedereröffnung nach vorgenommener Restaurierung im Jahre 1916 geschrieben; ihr ist auch vorstehende Angabe betreffend die Pfisterzunft entnommen. Von andern Wirtshäusern des alten Chur hat dasjenige „Zum staubigen Hütlein“ durch die Ermordung des Obersten Georg Jeatsch eine zweifelhafte Berühmtheit erlangt. Am weitesten von allen Gaststätten Churs reicht die Chorherrentrinkstube, jetzige „Hofkellerei“, zurück. Sie verdankt ihre Entstehung dem Bischof Johann von Ehingen (1376—1398) und wurde unter Domdekan Conradin von Marmels (1492 bis zirka 1522) durch das gotische Getäfel verschönert. Hier hielten auch die Boten des Gotteshausbundes



AM MARTINSPLATZ IN CHUR

Vierfarbendruck von Bischofberger & Co.
Buchdruckerei Untertor, Chur

ihre Sitzungen ab (s. Jecklin Fr., Histor. Führer durch Chur und Umgebung). Natürlich schließt dieser Bau ein noch früheres Vorhandensein einer ähnlichen Trinkstube nicht aus. Aber diese gehörte damals eigentlich gar nicht zur Stadt, denn beim heutigen Rätischen Museum begann der Bereich des Bischofs. Der Hof bildete ein in jeder Hinsicht selbständiges Gemeinwesen unter bischöflicher Hoheit, bis er 1852 durch Beschluß des Großen Rates der Stadt einverleibt wurde.

Von der innern Ausstattung und traulichen Wohnlichkeit dieser Gasthäuser usw. darf man sich keine allzu große Vorstellung machen. Namentlich scheint es mit der Sauberkeit nicht überall zum besten bestellt gewesen zu sein. Noch im Anfang des 19. Jahrhunderts wird in dieser Hinsicht geklagt. Eine wenig schmeichelhafte Schilderung eines für die damalige Zeit jedenfalls besseren Vorortgasthofes entnehmen wir einem Schreiben des freiburgischen Obersten Nikl. von Gady, dem im Jahre 1805 das Kommando über die eidgenössischen Grenztruppen in Graubünden übertragen worden war. Den Anlaß zu diesem Schreiben bot der Besuch des eidgenössischen Generals von Wattenwyl in Chur zur Vornahme einer Truppeninspektion. Er war am 26. Oktober 1805 mit dem eidgenössischen Kriegskommissär Finsler und zwei Adjutanten in Chur eingetroffen. Die Regierung hatte ihm ein passendes Quartier besorgt, aber seine drei Begleiter sahen sich auf ein Zimmer mit zwei Betten verwiesen, und es brauchte einer energischen Dazwischenkunft des Generals, um ein drittes Bett zu beschaffen. Zu Ehren des Generals sollte nun ein Ball veranstaltet werden, der aber erst am 31. Oktober stattfinden konnte, während der General bereits am 30. Oktober Chur verlassen mußte. So hatte ihn Gady am Ball zu vertreten; und dieser gab dann dem General über diese Veranstaltung brieflich nachfolgende, ins Deutsche übersetzte Schilderung, wobei diese der Kürze halber auf die Beschreibung der Lokalitäten beschränkt sei.

„Die Hauptstadt von Graubünden“, so berichtet Gady, „hat keinen Saal, der im Maximum mehr als 15 Tänzerpaare fassen könnte. Folglich tanzt man eine gute Viertelmeile von der Stadt entfernt in einer schlechten Herberge. Der sogenannte

Saal ist ein mit Gips verputztes, vielleicht sieben Fuß hohes Gasthauszimmer. Es war ausgestattet mit vier alten, rohen Holzbänken und acht ziemlich schmutzigen Eisenleuchtern, mit ebensoviel Kerzen, von denen acht auf das Pfund gehen, die niemand schnäuzte. ... Um Mitternacht war die Mahlzeit in einem kleinen Zimmer, wo sich eine lange und schmale, mit einem unsauberen und feuchten Tischtuch bedeckte Tafel befand, bereit. Drei schlechte Eisenleuchter ohne Lichtputzen mit armseligen Kerzen zu acht auf das Pfund beleuchteten den Tisch. Schmutzige und fettige Bänke luden zum Sitzen ein. Ziemlich schmutzige Zinnteller, eisernes Besteck und keine Servietten, dies war der Luxus dieser Tafel, auf welcher übrigens Schinken, gesalzene Zungen, Braten, Salate und Torten aufgestellt wurden, was eine ganz hübsche Mahlzeit gebildet hätte, wenn nicht die Unreinlichkeit denen, die nicht daran gewohnt sind, jeden Appetit genommen haben würde.“ (Zeitschrift für schweiz. Gesch. 1929, S. 17 f.).

Wir wollen hoffen, der Herr Oberst habe es ausnahmsweise schlecht getroffen und in seiner verdrießlichen Stimmung auch zu schwarz gemalt. Die Zeiten waren zudem nicht gerade günstig für die Entfaltung von besonderem Luxus. Jedenfalls brachte das 19. Jahrhundert eine bedeutende Verbesserung der Churer Gasthöfe. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zählten das „Weiße Kreuz“ und das „Freieck“ zu den renommiertesten Gasthöfen der Stadt. Ihnen folgte der „Steinbock“, das jetzige Volkshaus, das später an die erste Stelle trat und manche hohe Herrschaften bei sich ein- und ausgehen sah, bis auch es mit der Zeit nicht mehr Schritt zu halten vermochte und seinen Rang an das gleichnamige, von der gleichen Gesellschaft erbaute und betriebene Hotel auf dem Bahnhof abtreten mußte.

Alles ist dem Wechsel unterworfen, und so hat auch das Gasthaus- und Wirtshauswesen der Stadt Chur im Laufe der Jahrhunderte manche Wandlungen durchgemacht. Mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß sich diese Wandlung in aufsteigender Linie vollzogen hat. Möge diese Entwicklung in aufsteigender Linie im Gasthof- und Wirtshauswesen der Stadt Chur auch weiterhin die Losung bleiben.

<p>Reisekoffer Suitcases, Necessaires Damentaschen und alle Lederwaren in nur prima Qualität</p> <p>Ski, Bindungen Skikleider, Stöcke, Felle und alles Zubehör</p> <p>empfiehlt bestens</p> <p>Frau M. Sprecher Chur</p>	<p>„Helvetia“ Feuerversicherungs-Gesellschaft Mobilien- Betriebs-, Mietzinsverlust-, Einbruchdiebstahl- und Wasserleitungs-Schaden-Versicherungen Prospekte und nähere Auskünfte durch Ortsagenten und Generalagent</p> <p>C. Leuzinger-Willy & Chur</p> <hr/> <p>R. Schnekenburger & Chur vorm. Eugen Weber. Teleph. 5.53 Stets frische Riviera-Schnittblumen Schöne Auswahl in grünen und blühenden Pflanzen Rulante Preise, prompter Versand</p> <p>Handelsgärtnerei und Binderei</p>	<p>Joh. Knuchel-Gmelin Chur Calandstraße 301 Telephon 179</p> <p>Mechanische Bau- und Möbelschreinerei</p> <p>⌘</p> <p>Ausführung vollständiger Aussteuern Übernahme sämtlicher Bau- und Glaserarbeiten</p>
--	--	---